

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Lebenssituation der contergangeschädigten Menschen ist heute durch die sehr schmerzhaften Auswirkungen ihrer Behinderung mit Folge- und Spätschäden geprägt. Die Verluste von Fähigkeiten und Fertigkeiten haben sich in den letzten Jahren stark beschleunigt. Die Ende 2012 vom Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg vorgelegten Ergebnisse des vom Deutschen Bundestag am 22. Januar 2009 beschlossenen Forschungsprojekts „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen“ (Bundestagsdrucksache 16/11223) mit entsprechenden Handlungsempfehlungen zeigen auf, dass dringender Handlungsbedarf für die Sicherstellung einer angemessenen und zukunftsorientierten Unterstützung der älter werdenden Betroffenen besteht.

Unabhängig davon sollen künftig auch staatliche Doppelleistungen an ausländische thalidomidgeschädigte Menschen verhindert werden. Von den rund 2 700 Leistungsberechtigten nach dem Conterganstiftungsgesetz leben derzeit rund 10 Prozent im Ausland. Zahlungen ausländischer Staaten wegen einer Thalidomidschädigung werden nach dem Conterganstiftungsgesetz nicht auf Leistungen der Conterganstiftung für behinderte Menschen angerechnet.

Sofern die Betroffenen Sozialhilfe erhalten, sollen unterhaltspflichtige Angehörige im Bedarfsfall nicht von dem Träger der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden können.

Darüber hinaus erhalten die Betroffenen seit 2009 jährliche Sonderzahlungen. In der Praxis besteht Unsicherheit, ob die Sonderzahlungen rückwirkend ab Rentenantragstellung oder rückwirkend ab Einführung der Sonderzahlungen zu leisten sind.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Instituts für Gerontologie der Universität Heidelberg aus dem Forschungsprojekt „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen“ sieht der Gesetzentwurf zur Sicherstellung einer angemessenen und zukunftsorientierten Unterstützung der contergangeschädigten Menschen rückwirkend ab 1. Januar 2013 eine Erhöhung der monatlichen Conterganrenten von derzeit maximal 1 152 Euro auf maximal 6 912 Euro sowie künftig die Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel in Höhe von 30 Mio. Euro jährlich zur Deckung spezifischer Bedarfe der Betroffenen im Einzelfall vor.

Darüber hinaus regelt der Gesetzentwurf, dass auch alle Leistungen ausländischer Staaten an thalidomidgeschädigte Menschen künftig auf Leistungen der Conterganstiftung für behinderte Menschen – mit Ausnahme der jährlichen Sonderzahlungen – angerechnet werden.

Zudem sollen Unterhaltsansprüche contergangeschädigter Menschen gegen nahe Angehörige im Bedarfsfall nicht auf den Träger der Sozialhilfe übergehen.

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Sonderzahlungen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Conterganrente – frühestens ab 2009 – geleistet werden. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 90 Mio. Euro je Jahr für die Anhebung der Conterganrenten sowie bis zu 30 Mio. Euro je Jahr für die Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel zur Deckung spezifischer Bedarfe der Betroffenen, mithin insgesamt 120 Mio. Euro jährlich. Die Anrechnung von Leistungen ausländischer Staaten führt zu Minderausgaben für den Bund von etwa 1 Mio. Euro je Jahr.

Den Ländern und Kommunen entstehen keine Mehrkosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die rund 2 700 Leistungsberechtigten nach dem Conterganstiftungsgesetz entstehen geschätzt ein jährlicher Zeitaufwand von insgesamt rund 1 350 Stunden und ein jährlicher Sachaufwand von rund 1 350 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Conterganstiftung für behinderte Menschen entstehen zusätzliche Verwaltungskosten von voraussichtlich rund 450 000 Euro je Jahr, die vom Bund zu tragen sind.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Das Conterganstiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1537) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. den Mitteln in Höhe von bis zu 30 Millionen Euro jährlich, die der Bund für Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe zur Verfügung stellt;“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
 2. § 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Stiftungsrat arbeitet auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung nach dem Grundsatz der Transparenz und insbesondere unter Beachtung der Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes; Änderungen beschließt er mit einfacher Mehrheit.“
 3. § 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. für die Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe die Mittel nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, soweit diese Leistungen im Einzelfall nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden;“.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den in § 12 genannten Personen stehen als Leistungen Kapitalentschädigung, Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 3 lebenslängliche Conterganrente sowie eine jährliche Sonderzahlung zu, die erstmals für das Jahr 2009 gewährt wird. Die Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und die jährlichen Sonderzahlungen werden nur geleistet, soweit dafür Mittel nach § 11 Satz 2 Nummer 1 und 2 im Stiftungsvermögen vorhanden sind.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kapitalentschädigung beträgt mindestens 1 278 Euro und höchstens 12 782 Euro, die monatliche Conterganrente mit Wirkung vom 1. Januar 2013 mindestens 612 Euro und höchstens 6 912 Euro.“
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die jährlichen Sonderzahlungen beginnen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 mit dem Jahr, in dem der Antrag auf Conterganrente gestellt worden ist.“
 - d) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Richtlinien ist insbesondere zu regeln, nach welchen Maßstäben auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel Leistungen nach diesem Abschnitt zu bemessen sind und wie das Verfahren zur Gewährung von Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe auszugestalten ist; diese Richtlinien erlässt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.“
5. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf die Leistungen nach diesem Gesetz werden Zahlungen angerechnet, die wegen der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate bereits von anderen möglicherweise Verantwortlichen geleistet worden sind. Auf die Kapitalentschädigung und die Conterganrente werden Zahlungen angerechnet, die wegen der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate von Anderen, insbesondere von ausländischen Staaten, geleistet werden.“
 6. § 16 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Leistungen“ werden die Wörter „, mit Ausnahme der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe,“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe setzt der Stiftungsvorstand ohne Entscheidung und Bewertung der Kommission fest.“
 7. Nach § 18 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Übergang der Unterhaltsansprüche der leistungsberechtigten Person gegenüber ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, ihren Kindern oder ihren Eltern nach § 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bedeutet eine unbillige Härte nach § 94 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 13 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 13. März 2013

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Inhalt des Gesetzentwurfs

Im Dezember 1971 kam es mit der Errichtung der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vorerst zu einer abschließenden Regelung der finanziellen Aufarbeitung der Contergan-Katastrophe. Die Stiftung wurde durch Gesetz als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet und mit einem Stiftungskapital in Höhe von 100 Mio. DM zuzüglich Zinsen der Grüenthal GmbH sowie 100 Mio. DM aus Bundesmitteln ausgestattet. Von 1976 bis 1980 wurden die Bundesmittel um 220 Mio. DM aufgestockt. Insgesamt flossen somit 320 Mio. DM aus Bundesmitteln in die Stiftung. Heute erhalten rund 2 700 contergangeschädigte Menschen weltweit Leistungen der im Jahr 2005 umbenannten Conterganstiftung für behinderte Menschen.

Die Verwendung des Stiftungsvermögens richtet sich nach dem gesetzlichen Zweck der Stiftung. Der Stiftungszweck umfasst zwei Säulen: zum einen sieht er individuelle Leistungen an die leistungsberechtigten Personen vor. Diese Leistungen sind an die Stelle der erloschenen Ansprüche gegen die Grüenthal GmbH getreten. Die Mittel hierfür sind seit 1997 aufgebraucht, so dass die Conterganrenten und einmaligen Kapitalentschädigungen seitdem vollständig aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Zum anderen besteht der Stiftungszweck darin, durch Projektförderung thalidomidgeschädigten Menschen Hilfe zu gewähren, um ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und die durch Spätfolgen eingetretenen Beeinträchtigungen zu mindern. Hierfür werden die Erträge aus dem Stammvermögen verwendet.

Um insbesondere die finanziellen Auswirkungen der Spät- und Folgeschäden zu mildern, wurden als erster Schritt die Conterganrenten für die Betroffenen zum 1. Juli 2008 verdoppelt. Zur weiteren Verbesserung ihrer Lebenssituation erhalten die Leistungsberechtigten seit 2009 jährliche Sonderzahlungen zur freien Verfügung. Hierfür wurden von der Grüenthal GmbH auf freiwilliger Basis 50 Mio. Euro in die Conterganstiftung für behinderte Menschen eingebracht. Weitere 50 Mio. Euro wurden aus dem Kapitalstock der Stiftung zur Verfügung gestellt.

1. Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Forschungsprojekt

Der körperliche Allgemeinzustand der etwa 50-jährigen Betroffenen entspricht jenem von 70- bis 80-Jährigen in der Gesamtbevölkerung. Das betrifft auch die subjektiv wahrgenommene Lebensqualität. Durch eine hohe individuelle Kompensation ist es bereits zu folgenschweren Abnutzungserscheinungen und Veränderungen des Bewegungsapparates gekommen. In den letzten fünf Jahren sind bei diesen Folgeschäden erhebliche Verschlechterungen eingetreten. Rund 85 Prozent aller contergangeschädigten Menschen leiden an Schmerzen. Über 80 Prozent haben funktionelle Einschränkungen bei Alltagsaktivitäten. Die Verluste von Fähigkeiten und Fertigkeiten haben sich in den letzten Jahren stark beschleunigt. Knapp 70 Prozent der Betroffenen haben Kosten

im medizinischen Bereich, die nicht gedeckt sind. Etwa 45 Prozent haben Assistenzbedarf. Meist werden sie durch das private Umfeld im Alltag unterstützt. Die Hälfte ist pflegebedürftig. Der Anteil contergangeschädigter Erwerbstätiger liegt trotz des überdurchschnittlichen Anteils an höheren Schulabschlüssen deutlich unter dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung. Mehr als 40 Prozent sind aufgrund der Einbußen der körperlichen Leistungsfähigkeit teilzeitbeschäftigt. Frühverrentungen sind fast ausschließlich durch die Conterganschädigung bedingt. Depressionen und Zukunftsängste sind signifikant erhöht.

Diese Ende 2012 durch das Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg vorgelegten Ergebnisse des vom Deutschen Bundestag am 22. Januar 2009 beschlossenen Forschungsprojekts „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen“ (Bundestagsdrucksache 16/11223) mit entsprechenden Handlungsempfehlungen zeigen auf, dass dringender Handlungsbedarf für die Sicherstellung einer angemessenen und zukunftsorientierten Unterstützung der älter werdenden Betroffenen besteht. Zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen sieht der Gesetzentwurf daher rückwirkend ab 1. Januar 2013 eine Erhöhung der monatlichen Conterganrenten von derzeit maximal 1 152 Euro auf maximal 6 912 Euro sowie künftig die Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel in Höhe von 30 Mio. Euro jährlich zur Deckung spezifischer Bedarfe der Betroffenen im konkreten Einzelfall vor. Auch diese zusätzlichen Mittel sollen von der Conterganstiftung für behinderte Menschen ausgezahlt werden.

Eine deutliche Erhöhung der Conterganrenten hat den Vorteil, dass ein Großteil der Zusatzbedarfe pauschal gedeckt werden kann und damit aufwändige Einzelfallprüfungen entfallen. Die ohnehin vom Bund zu tragenden Verwaltungskosten der Stiftung bleiben insofern weitestgehend unverändert. Zudem kommt eine Rentenerhöhung allen Leistungsberechtigten weltweit zugute. Da derzeit über 60 Prozent der rund 2 700 Leistungsberechtigten die Höchstreute ab 45 Schadenspunkten erhalten, sollen durch eine Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen der Stiftung im Interesse einer höheren Einzelfallgerechtigkeit zugleich weitere Schadensstufen zwischen 45 und 100 Schadenspunkten – ähnlich den Kapitalentschädigungen und Sonderzahlungen – eingeführt werden. Dies ist systemgerecht und wird auch von den Betroffenen grundsätzlich befürwortet.

Durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Deckung spezifischer Bedarfe der Betroffenen kann darüber hinaus individuelle Unterstützung im konkreten Einzelfall gewährt werden. Hierfür ist ein Antrag an die Stiftung mit angemessenen Nachweisen erforderlich. Die zusätzlichen Mittel stehen insbesondere für folgende medizinischen Bedarfe zur Verfügung:

- Rehabilitationsleistungen,
- Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln,
- zahnärztliche und kieferchirurgische Versorgung,

soweit solche Maßnahmen nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden. Darüber hinaus können diese Mittel zur Förderung und Verbesserung der medizinischen Behandlung contergangeschädigter Menschen in Arztpraxen und Kliniken oder zur Spezialisierung von Pflegediensten verwendet werden. Das Nähere regeln nach § 13 Absatz 6 Satz 1 und 3 die Schadensrichtlinien der Stiftung.

Die Mittel zur individuellen Unterstützung im konkreten Einzelfall sollen zusätzlich zur Erhöhung der Conterganrenten gewährt werden. Es ist systemgerecht und entspricht ganz überwiegend den Interessen der Betroffenen, auch diese Mittel über die Conterganstiftung für behinderte Menschen auszuführen, bei der bereits alle relevanten sensiblen, höchstpersönlichen Daten der Leistungsberechtigten vorhanden sind. Mit dem Stiftungsgesetz hat der Gesetzgeber diesen Schadensbereich aus dem privatautonomen Regelungsbereich herausgenommen und zu einer staatlichen Angelegenheit gemacht hat (vgl. BVerfGE 42, 263 ff.). Erfolgt somit die Gewährung sämtlicher Leistungen an die Betroffenen durch die Conterganstiftung für behinderte Menschen, so soll auch die Auszahlung zusätzlicher Mittel an diesen Personenkreis über die Stiftung erfolgen. Hierfür ist ein Antrag an die Stiftung mit angemessenen Nachweisen erforderlich.

Ein solcher zusätzlicher Mittelbestand bietet zudem künftig die Möglichkeit der Aufstockung durch Zustiftungen.

Für die Erhöhung der Conterganrenten und die Einbringung der Mittel zur Deckung spezifischer Bedarfe in die Stiftung bedarf es einer Änderung des Conterganstiftungsgesetzes. Darüber hinaus enthält der Entwurf weitere Änderungen.

2. Anrechnung von Zahlungen ausländischer Staaten

Das Conterganstiftungsgesetz sieht Leistungen an contergangeschädigte Menschen weltweit vor. Von den rund 2 700 Leistungsempfängern leben derzeit etwa 10 Prozent im Ausland. Zahlungen, die die im Ausland und in Deutschland lebenden ausländische Leistungsberechtigte wegen ihrer Thalidomid-schädigung erhalten oder erhalten haben, werden derzeit nur dann auf die Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz angerechnet, wenn die Zahlungen von „anderen möglicherweise Verantwortlichen“ – also insbesondere von Pharmafirmen – geleistet wurden (§ 15 Absatz 2). Eine von der Conterganstiftung für behinderte Menschen in Auftrag gegebene vergleichende Übersicht zur Erfassung aller Leistungen an thalidomidgeschädigte Menschen in 21 Ländern vom 31. Januar 2012 hat ergeben, dass außer in der Bundesrepublik Deutschland in mindestens zehn weiteren Ländern staatliche Zahlungen in unterschiedlicher Höhe bereits erbracht wurden, laufend geleistet werden oder in Zukunft geleistet werden sollen. Durch diese staatlichen Doppelleistungen sind die in den entsprechenden Ländern oder in Deutschland lebenden ausländischen Betroffenen besser gestellt als die deutschen Geschädigten und die Geschädigten in anderen Ländern ohne staatliche Leistungen.

Um solche staatlichen Doppelleistungen zu vermeiden, sollen daher zusätzlich zu der bisherigen Regelung auch alle Leistungen ausländischer Staaten künftig auf Leistungen der Conterganstiftung für behinderte Menschen – mit Ausnahme der jährlichen Sonderzahlungen – angerechnet werden. Die zur Hälfte von der Grünenthal GmbH finanzierten langfristigen Sonderzahlungen hingegen sollen besondere Bedarfe

der contergangeschädigten Menschen abdecken und stellen echte Zusatzleistungen dar, die die Betroffenen zur freien Verfügung erhalten (vgl. die amtliche Begründung des Zweiten Änderungsgesetzes des Conterganstiftungsgesetzes). Es würde daher – unabhängig von einer erforderlichen Zustimmung der Grünenthal GmbH – dem Zweck der Sonderzahlungen widersprechen, wenn sie ebenfalls angerechnet würden. Zudem würde dies im Einzelfall zu Ungerechtigkeiten führen.

3. Keine Inanspruchnahme von unterhaltspflichtigen Angehörigen durch Sozialhilfeträger

Sofern die Betroffenen Sozialhilfe erhalten, sollen unterhaltspflichtige Angehörige im Bedarfsfall nicht von dem Träger der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden können, da die nächsten Angehörigen – Eltern, Kinder, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner – oftmals durch die mit der Schädigung verbundenen Anforderungen ohnehin bereits erheblich belastet sind.

4. Zeitpunkt der Gewährung der jährlichen Sonderzahlungen

Die Betroffenen erhalten seit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes vom 25. Juni 2009 aus Mitteln der Firma Grünenthal GmbH und aus dem Kapitalstock der Stiftung jährliche Sonderzahlungen. Grundsätzlich werden Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz rückwirkend ab Antragstellung gewährt. Allerdings werden die jährlichen Sonderzahlungen ohne weiteren Antrag geleistet. Zur Klarstellung sieht der Gesetzentwurf daher vor, dass die Sonderzahlungen ab dem Jahr der Stellung des Antrags auf Conterganrente – frühestens ab 2009 – gewährt werden. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG). Zweck des Conterganstiftungsgesetzes (ContStifG) ist es, den in § 2 ContStifG genannten behinderten Menschen Leistungen und Hilfen zu gewähren. Dieser Lebensbereich gehört zur öffentlichen Fürsorge im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (vgl. BVerfGE 42, 263 zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Conterganstiftung – ehemals Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“). Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG sind erfüllt. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Eine Gesetzesvielfalt bei der Gewährung von Leistungen der Conterganstiftung für behinderte Menschen würde in Abhängigkeit vom jeweiligen Wohnort zu einem unterschiedlichen Leistungsumfang und damit zu einer Rechtszersplitterung führen, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann.

III. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Einerseits entstehen dem Bund für die Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Forschungsprojekt Mehrkosten in Höhe von 90 Mio. Euro je Jahr für die Anhebung der Conterganrenten (§ 13 Absatz 2 Satz 2) sowie 30 Mio. Euro je Jahr für die Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel zur

Deckung spezifische Bedarfe der Betroffenen im Einzelfall (§ 4 Absatz 1 Nummer 2), mithin insgesamt 120 Mio. Euro je Jahr.

Für die Umsetzung des Gesetzes entstehen der Conterganstiftung für behinderte Menschen zusätzliche Verwaltungskosten von voraussichtlich rund 450 000 Euro je Jahr (vgl. hierzu die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand), die nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 vom Bund zu tragen sind.

Andererseits führt die Gesetzesänderung zur Anrechnung von Leistungen ausländischer Staaten und damit zu Minderungen für den Bund. Die Höhe der Einsparungen ist nur schwer zu beziffern, da insbesondere nicht absehbar ist, aus welchen Ländern neue Anträge künftig bewilligt und welche weiteren Länder künftig staatliche Leistungen gewähren werden. Zudem ist nicht bekannt, welche Leistungen in jedem Einzelfall in dem jeweiligen Land erbracht werden. Nach derzeitigen Erkenntnissen wären von einer solchen Regelung voraussichtlich rund 60 Prozent der ausländischen Geschädigten, also nach jetzigem Stand rund 170 Personen betroffen. Ausgehend von einer durchschnittlichen Jahreszahlung der Conterganrente durch die Stiftung von derzeit rund 11 600 Euro im Einzelfall und einer angenommenen Anrechnung ausländischer Zahlungen von 50 Prozent (geschätzter Durchschnittswert) würden jährlich je betroffene Person rund 5 800 Euro eingespart. Hinzu kämen geringe Einsparungen bei der Kapitalentschädigung für bewilligte Neuanträge, so dass bei rund 170 Personen vorsichtig ein Einsparvolumen von rund 1 Mio. Euro jährlich für den Bundeshaushalt geschätzt werden kann.

Ländern und Kommunen entstehen keine Mehrkosten.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Vorsichtig geschätzt stellt etwa die Hälfte der rund 2 700 contergangeschädigten Menschen je Jahr einen Antrag auf Mittel zur Deckung spezifischer Bedarfe. Für diese 1 350 Anträge werden ein jährlicher Zeitaufwand von rund 2 700 Stunden und ein jährlicher Sachaufwand von rund 1 350 Euro für die Versendung der Anträge und etwaiger zusätzlicher Korrespondenz geschätzt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kosten für die Wirtschaft ergeben sich nicht.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Umsetzung des Gesetzes und insbesondere die Auszahlung der Mittel für spezifische Bedarfe an die Betroffenen entstehen der Conterganstiftung für behinderte Menschen zusätzliche Verwaltungskosten. Diese beinhalten besonders die Bearbeitung der Anträge auf Deckung spezifischer Bedarfe, Erstellen der Bescheide und Auszahlung der entsprechenden Mittel bei geschätzt rund 1 350 Anträgen (rund 50 Prozent der Leistungsberechtigten) sowie möglicherweise die Entwicklung eines Antragsformulars. Insgesamt sind sechs Personennjahre, mithin rund 450 000 Euro je Jahr für sechs Vollzeitstellen anzusetzen. Hinzu kommen Sachkosten von jährlich rund 800 Euro für das Versenden der Bescheide. Diese zusätzlichen Verwaltungskosten der Stiftung sind nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 vom Bund zu tragen und sollen aus dem bereitzustellenden Betrag von

30 Mio. Euro zur Deckung spezifischer Bedarfe der Betroffenen gezahlt werden.

3. Weitere Kosten

Mit einer nennenswerten Zunahme der Konsumnachfrage ist wegen des relativ kleinen Kreises der Begünstigten nicht zu rechnen. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher auch nicht zu erwarten.

4. Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit der vorgesehenen deutlichen Erhöhung der Conterganrenten und der Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Deckung spezifischer Bedarfe der Betroffenen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auf Dauer eine angemessene und zukunftsorientierte Unterstützung der contergangeschädigten Menschen sichergestellt wird. Gleichzeitig wird durch die Anrechnung von Leistungen ausländischer Staaten auf die Leistungen der Conterganstiftung für behinderte Menschen auf Dauer eine Ungleichbehandlung zwischen deutschen und ausländischen Leistungsberechtigten beseitigt.

IV. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Das Gesetz bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Conterganstiftungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Forschungsprojekt „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen“ ist in Absatz 1 Nummer 2 zusätzlich zu den bisherigen Stiftungsleistungen die Bereitstellung weiterer Mittel von bis zu 30 Mio. Euro jährlich zur Deckung spezifischer Bedarfe der Betroffenen vorgesehen. Mit diesen Mitteln soll künftig im Einzelfall individuelle Unterstützung gewährt werden können. Hierfür ist ein Antrag an die Stiftung mit angemessenen Nachweisen erforderlich.

Die zusätzlichen Mittel stehen – soweit solche Maßnahmen nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden – insbesondere für folgende medizinische Bedarfe zur Verfügung:

– Rehabilitationsleistungen

Ambulante und stationäre Kuraufenthalte in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Mitnahme einer Begleitperson;

- Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln

Heilmittel zur Aufrechterhaltung der Beweglichkeit und zur Linderung von Schmerzen wie zum Beispiel Maßnahmen der Physiotherapie, Lymphdrainage und manuellen Therapie oder Ergotherapie, um eine optimale Versorgung zu gewährleisten; weitere Behandlungen wie Osteopathie und Akupressur.

Hilfsmittel, insbesondere an die spezifische Art der Schädigung angepasste Mobilitätshilfen auf dem technisch neuesten Stand, Therapieräder, Sehhilfen und Mehrbedarfe bei Hörgeräten;

- zahnärztliche und kieferchirurgische Versorgung

Implantate, kieferorthopädische Maßnahmen, professionelle Zahnreinigung.

Darüber hinaus können diese Mittel zur Förderung und Verbesserung der medizinischen Behandlung contergangeschädigter Menschen in Arztpraxen und Kliniken oder zur Spezialisierung von Pflegediensten verwendet werden. Das Nähere regeln nach § 13 Absatz 6 Satz 1 und 3 die Schadensrichtlinien der Stiftung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Conterganstiftung für behinderte Menschen unterfällt dem Anwendungsbereich des am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Informationsfreiheitsgesetzes (IFG). Durch das IFG werden umfassende Rechte Dritter auf Informationen begründet, so dass eine grundsätzliche Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht durch das IFG eingeschränkt ist. Jedoch sind insbesondere folgende Ausnahmetatbestände des IFG zu beachten:

- § 3 Nummer 1 Buchstabe g: Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
- § 3 Nummer 3 Buchstabe b: Beeinträchtigung der Beratungen von Behörden,
- § 3 Nummer 7: vertraulich erhobene oder übermittelte Information,
- § 4: Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses,
- § 5: Schutz personenbezogener Daten,
- § 6: Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Die neue Nummer 2 in Satz 2 folgt aus § 4 Absatz 1 Nummer 2 – neu –.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 1 folgen aus der Änderung des § 4 Absatz 1 Nummer 2 – neu –. Insbesondere wird klarstellt, dass die Verwendung der Mittel in Höhe von bis zu

30 Mio. Euro je Jahr zur Deckung spezifischer Bedarfe im jeweils laufenden Jahr nicht überschritten werden darf.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Mindestbetrages für die einmalige Kapitalentschädigung stellt eine redaktionelle Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten dar.

Zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Forschungsprojekt „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen“ ist zur Sicherstellung einer angemessenen und zukunftsorientierten Unterstützung der contergangeschädigten Menschen zudem rückwirkend ab 1. Januar 2013 eine Erhöhung der monatlichen Conterganrenten von derzeit maximal 1 152 Euro auf maximal 6 912 Euro vorgesehen. Damit sollen insbesondere auch die Folgeschäden und die Kosten für die persönliche Assistenz pauschal abgegolten werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Klarstellung, um etwaige Unklarheiten über den Zeitpunkt der Gewährung der jährlichen Sonderzahlungen auszuschließen.

Zu Buchstabe d

Bei dem in den Schadensrichtlinien der Stiftung zu regelnden Verfahren für die Gewährung von Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe soll im Interesse der Betroffenen ein unbürokratisches und praktikables Verfahren erfolgen. Eine Befassung der Medizinischen Kommission der Stiftung ist nicht erforderlich, da es nicht zu weiteren medizinischen Begutachtungen kommt. Dies ist auch im Interesse der Betroffenen. Die Leistung wird daher durch den Stiftungsvorstand im Rahmen seiner Geschäftsführung festgesetzt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die beim Stiftungsvorstand angesiedelte Geschäftsstelle. Für die Festsetzung der Leistung im Einzelfall durch den Vorstand ist fachlicher medizinischer, zahnmedizinischer oder medizin-ökonomischer Sachverstand – insbesondere aus dem Versorgungs- und Sanitätsbereich – bei der Geschäftsstelle vorzuhalten.

Die Erforderlichkeit der Leistung soll durch eine schriftliche Bestätigung einer von der antragstellenden Person zu benennenden Ärztin oder eines Arztes nachgewiesen werden. Gleichzeitig ist dem Antrag eine schriftlich Ablehnung der Kostenübernahme der Leistung durch mögliche Kostenträger beizufügen.

Im Einzelfall kann der Stiftungsvorstand weitere schriftliche Unterlagen anfordern.

Die Einzelheiten des Verfahrens sind in den Schadensrichtlinien zu regeln.

Zu Nummer 5 (§ 15)

Neben der bisherigen Anrechnung von Zahlungen anderer möglicherweise Verantwortlicher auf alle Leistungen nach diesem Gesetz werden Leistungen ausländischer Staaten künftig auf die monatliche Conterganrente und auf die noch zu leistende einmalige Kapitalentschädigung angerechnet. Eine rückwirkende Anrechnung von Zahlungen ausländischer Staaten auf in der Vergangenheit geleistete Contergan-

renten oder Kapitalentschädigungen der Conterganstiftung für behinderte Menschen erfolgt im Unterschied zu Zahlungen anderer möglicherweise Verantwortlicher ebenso wenig wie eine Anrechnung auf die jährlichen Sonderzahlungen.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Für die Gewährung von Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe ist eine Befassung der Medizinischen Kommission der Stiftung nicht erforderlich, da es nicht zu weiteren medizinischen Begutachtungen kommt. Dies ist auch im Interesse der Betroffenen. Die Entscheidung über den Antrag und dessen Bewertung obliegt allein dem Stiftungsvorstand.

Zu Nummer 7 (§ 18)

Die Neuregelung in Absatz 2 Satz 2 soll verhindern, dass Eltern, Kinder, Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft im Falle des Bezugs von Sozialhilfe der Betroffenen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) aufgrund von Unterhaltsverpflichtungen von dem Träger der Sozialhilfe nach § 94 SGB XII in Anspruch genommen werden können. Dieser Personenkreis hat – im Unterschied zu Unterhaltsverpflichteten von Menschen ohne körperliche Behinderung – typischerweise vor Einsetzen der Sozialhilfe bereits in der Vergangenheit über das Maß seiner zumutbaren Unterhaltsverpflichtung hinaus die Betroffenen betreut und gepflegt. Das gilt auch für die Gegenwart und Zukunft.

Für die contergangeschädigten Menschen hat das Bundesverfassungsgericht zudem festgestellt, dass es der Gesetzgeber zutreffend als ein Gebot der sozialen Solidarität angesehen hat, durch gesetzliche Regelungen die Auswirkungen der „Contergan-Katastrophe“ wenigstens im finanziellen Bereich zu lindern (BVerfGE 42, 263 ff. (298)). Mit dem Stiftungsgesetz wurde für die contergangeschädigten Menschen eine *lex specialis* geschaffen, das die Betroffenen in besonderer Weise begünstigt. Das Stiftungsgesetz hat die privatrechtlichen Vergleichsansprüche gegen die Grünenthal GmbH durch gesetzliche Ansprüche ersetzt; an Stelle des Vergleichsvertrags ist das Gesetz als Rechtsgrundlage getreten. Der Gesetzgeber hat diesen Schadensbereich damit aus dem privatautonomen Regelungsbereich herausgenommen und zu einer staatlichen Angelegenheit gemacht hat. Zudem sollte sichergestellt werden, dass die Leistungen an die Betroffenen nicht durch steuerliche Lasten verkürzt würden und ihnen ohne Rücksicht auf Unterstützungsleistungen Dritter als zusätzliche Leistungen zufließen (Bundestagsdrucksache VI/926, Begründung Allgemeines und zu den §§ 2, 4 und 5; BVerfGE 42, 263 ff. (298 f.)). Diese Begünstigungen tragen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Betroffenen Rechnung (BVerfG a. a. O.).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Vorbehaltlich des Satzes 2 sollen die Regelungen dieses Gesetzes nach Satz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Nach Satz 2 soll die Erhöhung der Conterganrenten rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 gelten.